

Statuten

des Vereins Oberwalliser Lehrerturnverein (OLTV)

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name

Unter dem Namen *Oberwalliser Lehrerturnverein* (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweils amtierenden Präsidenten oder der jeweils amtierenden Präsidentin.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) in Zusammenarbeit mit den kantonalen und kommunalen Behörden die Sporterziehung in den Schulen zu unterstützen und zu fördern,
- b) bei der Weiterbildung der Lehrerschaft mitzuarbeiten,
- c) die Interessen seiner Mitglieder zu verteidigen,
- d) den Schweizerischen Verband für Sport in der Schule (SVSS) in seinen Bemühungen zu unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Verein setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Mitglieder
Mitglied können alle interessierten Lehrpersonen aller Schulstufen oder anverwandten pädagogischen Berufsinstitutionen werden.
- b) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglied kann werden, wer sich in ausserordentlicher Weise um den Verein gekümmert oder in der Förderung der Sporterziehung verdient gemacht hat.

Art. 5 Aufnahme

Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft bleibt der Generalversammlung vorbehalten.

Art. 6 Rechte

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind an den Generalversammlungen stimmberechtigt.

Art. 7 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 8 Mitgliedschaft erlischt

Eine Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung,
- b) durch Vernachlässigung der Verpflichtungen dem Verein gegenüber,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn dieser Ausschluss vom Vorstand beantragt und von der Generalversammlung beschlossen worden ist.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 10 Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) die Wahl des Vereinspräsidenten,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren,
- c) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte des Vorstandes,
- e) die Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) die Ausschlüsse von Mitgliedern,
- g) Statutenrevisionen,
- h) Beschlussfassung über korrekt eingegangene Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Herbst abgehalten. Der Vorstand lädt dazu die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden ein. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Begehren des Vorstandes oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden. In diesem Falle muss diese bis spätestens 30 Tage nach dem gestellten Gesuch einberufen werden.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / Präsidentin durch Stichentscheid.

Die Wahlen finden mit Handmehr statt, insofern nicht der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche oder geheime Abstimmung verlangen.

Abänderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins können nur anlässlich einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

B. Der Vorstand

Art. 13 Mitglieder

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten / Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist muss jedes Vorstandsmitglied neu bestätigt werden.

Art. 14 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Vertretung der Interessen des Vereins nach aussen zu gewährleisten,
- b) die laufenden Geschäfte zu besorgen und die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen,
- c) die Generalversammlungen fristgerecht einzuberufen, vorzubereiten und durchzuführen,
- d) das Kassawesen zu verwalten,
- e) über Aufnahmegesuche von Mitgliedern zu entscheiden.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für den Vorstand gilt nach aussen das Vertretungs- und Zeichnungsrecht zu zweien, d.h. Präsident/in oder der Vizepräsident/in in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Zwei Mitglieder werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren als Rechnungsrevisoren gewählt. Sie prüfen die vom Kassier abgelegte Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht. Sie können wiedergewählt werden.

IV. Mittel

Art. 17 Beiträge

Der Verein wird grundsätzlich durch folgende Beiträge finanziert:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Subventionen von Bund und Kanton
- c) Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Alle Mitglieder sind, mit Ausnahme des von der Generalversammlung jährlich festgelegten Jahresbeitrages, von jeder persönlichen Haftung befreit.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins wird nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt, sondern einer Institution mit ähnlichen Zielsetzungen übergeben.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 26. Oktober 2007 in Mörel genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 29. Oktober 1950.

Die Präsidentin
Vroni Bittel

Die Sekretärin
Cornelia Zenhäusern